

Absenz- und Dispensationsreglement

Gemeindeschulen Arth-Goldau

Beschluss Schulrat, Nr. 43 / 20.6.2023

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Voraussetzungen

Der Schulrat erlässt dieses Absenz- und Dispensationsreglement gemäss kantonalen Grundlagen. Er stützt sich dabei auf das Schulreglement (SRSZ 611.212), das Volksschulgesetz (SRSZ 611.210) sowie den Wegweiser des Amts für Volksschulen.

1.2. Zweck

Das Absenz- und Dispensationsreglement regelt das Verfahren bei Absenzen und Dispensationsgesuchen sowie die Kriterien für deren Bewilligung oder Ablehnung. Schulische Absenzen und Dispensationen sind an den Gemeindeschulen Arth-Goldau einheitlich und nachvollziehbar zu behandeln.

1.3. Schulpflicht

Der Besuch des Kindergartens sowie der Primarschule ist obligatorisch. Die Eltern sind für den Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich. Verpasster Schulstoff aufgrund von Absenzen ist in Absprache mit der Lehrperson nachzuarbeiten. Die Initiative zur Nachbereitung muss durch die Kinder und die Eltern erfolgen. Es besteht kein Anrecht auf Nachholunterricht. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen.

1.4. Zeugnis

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen. Die Klassenlehrperson ist für die Kontrolle der Absenzen und den Eintrag im Zeugnis zuständig. Folgende Einträge werden als entschuldigte Absenz eingetragen:

- begründete Absenzen
- Abwesenheiten durch bewilligte Dispensationen
- bezogene Jokerhalbtage

Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung nicht ausreicht, gelten als unentschuldigt und werden entsprechend im Zeugnis eingetragen.

2. Absenzen

2.1. Begriff

Unter Absenz werden nicht vorhersehbare Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern vom obligatorischen Unterricht verstanden, namentlich Abwesenheiten als Folge von Krankheit oder Unfall, sowie Arzt- und Zahnarztbesuche, die nicht ausserhalb der Schulzeit möglich sind.

2.2. Meldung

- Bei krankheitsbedingter Absenz sind die Lehrperson grundsätzlich vor Schulbeginn via Elternkommunikationstool zu informieren.
- Fehlt ein Kind in der Schule und bleibt die entsprechende Information von Seiten der Eltern aus, sind die Lehrpersonen verpflichtet, umgehend die Eltern via Elternkommunikationstool über dessen Absenz zu informieren.
- Dauert eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit länger als eine Woche, reichen die Eltern auf Verlangen der Klassenlehrperson ein Arzzeugnis ein.

3. Jokerhalbtage

3.1. Begriff

Jokerhalbtage sind unbürokratisch und selbstständig einsetzbare Dispensationen. Damit haben die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind ohne nähere Begründung vom Unterricht zu dispensieren.

3.2. Anzahl

Pro Schuljahr können Eltern für ihre Kinder höchstens vier Jokerhalbtage einsetzen. Nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen und können nicht auf ein nachfolgendes Schuljahr übertragen werden.

3.3. Bezug

Die Jokerhalbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mindestens 3 Tage im Voraus via Kommunikationstool. Für folgende Anlässe sind zwingend zuerst die Jokerhalbtage einzusetzen:

- Teilnahme an Familienanlässen
- Besuch von sportlichen, musikalischen oder kulturellen Anlässen
- religiöse Feiertage aller Religionen

3.4. Einschränkungen

Die Jokerhalbtage können nicht bezogen werden:

- jeweils am ersten Tag nach den Sommerferien
- während Schulreisen und -verlegungen
- während Projektwochen

4. Dispensationen vom Unterricht

4.1. Begriff

Unter Dispensation wird die zeitweise Aufhebung der Schulpflicht verstanden, d.h. die Ankündigung bzw. Bewilligung einer vorhersehbaren Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vom obligatorischen Unterricht.

4.2. Grundsatz

Die Feriendaten der Gemeindeschulen Arth-Goldau sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eltern haben das Recht, begründete Gesuche für Dispensationen an die Lehrperson, Schulleitung oder an den Schulrat zu richten, um ihre Kinder ganz oder teilweise vom Unterricht zu dispensieren.

4.3. Zuständigkeiten und Gesuche

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson, bis zu zwei Wochen der Rektor und für längere Dispensationen der Schulrat zuständig. Verspätete oder unvollständige Gesuche mit fehlender oder nicht nachvollziehbarer Begründung werden zurückgewiesen. Das Dispensationsgesuch kann online oder bei der Schuladministration bezogen werden.

4.4. Dispensationen von einzelnen Lektionen bis 1 Tag

Über Dispensationen bis zu 1 Tag entscheidet die Lehrperson. Das Gesuch ist mindestens eine Woche vor dem Termin der Klassenlehrperson einzureichen. Die Rückmeldung erfolgt durch die angefragte Lehrperson.

4.5. Dispensationen von 2 Tagen bis 2 Wochen

Für Dispensationen bis zwei Wochen ist der Rektor zuständig. Das Gesuch ist mind. drei Wochen vor dem Termin schriftlich dem Rektor einzureichen. Der Entscheid wird allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Bei einer bewilligten Dispensation entfallen nichtbezogene Jokerhalbtage.

4.6. Dispensationen von über 2 Wochen

Für Dispensationen von mehr als zwei Wochen ist der Schulrat zuständig. Das Gesuch ist mind. sechs Wochen vor dem Termin schriftlich dem Rektor einzureichen, der das Gesuch dem Schulrat zur Entscheidung weiterleitet. Der Entscheid wird allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Bei einer bewilligten Dispensation entfallen nichtbezogene Jokerhalbtage.

4.7. Rechtsmittel

- Entscheide der Lehrperson sind beim Rektor anfechtbar.
- Entscheide des Rektors sind beim Schulrat anfechtbar.
- Entscheide des Schulrates sind beim Regierungsrat anfechtbar

5. Bewilligungspraxis bei Dispensationen

5.1. Grundsätze

Die Bewilligungspraxis ist für alle einheitlich und im Sinne der Gleichbehandlung umzusetzen. Der Dispositionsgrund muss das Kind betreffen. Die Lehrpersonen, der Rektor und der Schulrat halten sich an die nachfolgend aufgeführten Kriterien.

5.2. Bewilligungsfähige Dispositionsgründe

- Dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten mit Ausnahmecharakter, welche nicht in unbestimmt vielen weiteren Fällen geltend gemacht werden können (spezielle Familienfeste, Hochzeiten, Todesfälle). Das Kind muss eine innige, persönliche Beziehung zu den betroffenen Verwandten oder Bekannten haben.
- Teilnahme an wissenschaftlichen, sportlichen, musikalischen und kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble u.ä.).
- Besuch des Unterrichts in anderen Schulen bei möglichem oder bevorstehendem Schulwechsel, sowie Aufnahmeprüfungen an andere Schulen.
- Aufenthalt im Auswanderungsgebiet (bei geplanter Auswanderung).
- Alpdispensen (zusätzliche Kriterien siehe Punkt 5.4)

5.3. Nicht bewilligungsfähige Dispositionsgründe

- Frühzeitige oder verlängerte Ferien aufgrund finanzieller, verkehrs-, wetter- oder klimabedingter Gründe oder Fehlbuchungen.
- Der Wunsch nach Ferien oder einer Reise. In Anbetracht der dreizehn Wochen schulfreier Zeit pro Jahr kann von den Eltern grundsätzlich verlangt werden, die Ferien ihrer schulpflichtigen Kinder zu nutzen.
- Absicht, eine Reise in ein ganz bestimmtes (fernes) Land durchzuführen, für welches aufgrund der grossen Distanz eine längere Mindestreisedauer einzuplanen ist.

5.4. Alpdispensen

Alpdispensen werden bis maximal 8 Wochen bewilligt. Nach den Sommerferien werden grundsätzlich keine Gesuche bewilligt.

Alpdispensen werden nur gewährt, wenn die ganze Familie während der Alpzeit auf der Alp wohnt. Verbleibt ein Elternteil im Dorf, hat das schulpflichtige Kind die Schule zu besuchen.

Ein weiteres Kriterium ist die Fähigkeit des Kindes, den Schulstoff mit Hilfe der Eltern während der Alpdispens aufzuarbeiten.

Bei einer Bewilligung der Alpdispens ist weiter zu prüfen, ob ein teilweiser Schulbesuch möglich wäre, d.h. ob das Kind zeitweise die Schule besuchen kann und in dieser Zeit beispielsweise bei Verwandten oder nahe Bekannten wohnt.

Die Eltern sind verpflichtet, während der Alpdispens den wichtigsten Schulstoff mit ihren Kindern in Absprache mit der Lehrperson aufzuarbeiten und sie beim Lernen und Üben zu unterstützen. Dazu gehört, dass sie sich über den Schulstoff und die Lehrmittel bei der Lehrperson informieren. Schulische Anlässe (Schulreise, Projekttag, Sporttag, etc.) sollen nach Möglichkeit auch während der Alpdispens besucht werden.

5.5. Kindergarten

Bei Dispensationsgesuchen für den Kindergarten wird die Bewilligungspraxis grosszügiger behandelt. Namentlich können «letzte» gemeinsame Ferien bewilligt werden.

6. Sanktionen

Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 300.— bis Fr. 5'000.— bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind

- ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält
- nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist
- in eine nicht bewilligte Privatschule schickt
- ohne Bewilligung privat unterrichten lässt

7. Inkrafttreten

Der Schulrat hat das Reglement mit Beschluss 43 vom 20.6.2023 genehmigt. Mit dem Inkrafttreten des Absenz- und Dispensationsreglements werden alle früheren Bestimmungen, welche die Absenzen und Dispensationen an den Gemeindeschulen Arth-Goldau regelten, aufgehoben. Das Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.